

## **5. Berücksichtigung der Haushaltssperre**

<sup>1</sup>Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden den Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 sinngemäß zu beachten. <sup>2</sup>Von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist daher – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. <sup>3</sup>Die Haushaltssperre muss auch im Jahr 2019 strikt vollzogen werden.